

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 40/11 B

L 10 SB 48/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 SB 17/08 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50-5,
Kurfürstenstraße 33, 45138 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.4.2011 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 60 sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals aG verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat der Kläger mit der Frage, ob die gemäß § 2 Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 auf die Kreise und kreisfreien Städte als "Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung" übertragenen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts nach den §§ 69, 145 SGB IX als Selbstverwaltungsaufgaben iS des § 85 Abs 2 S 1 Nr 4 SGG anzusehen bzw ob sie diesen gleichzustellen sind, eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Der Kläger hat jedoch die Klärungsfähigkeit dieser Frage im angestrebten Revisionsverfahren nicht hinreichend dargetan. Zunächst räumt der Kläger selbst ein, dass das LSG seine Entscheidung auf eine nach § 85 Abs 2 S 1 Nr 4 SGG ausdrücklich zugelassene abweichende Regelung in dem rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft getretenen § 4a Gesetz zur Ausführung des SGG im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 4a AG SGG NRW) gestützt hat. Darüber hinaus hätte er sich mit dem Urteil des BSG vom 6.10.2011 (- B 9 SB 7/10 R - SozR 4-3250 § 145 Nr 2 RdNr 25 mwN) auseinandersetzen müssen. Dies



hat er unterlassen. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auf das beim BSG anhängig gewesene Revisionsverfahren - B 9 SB 2/10 R - verweist, reicht dies zur Darlegung einer Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage nicht aus, zumal die jenem Rechtsstreit beigelegene Bezirksregierung Münster die Revision zurückgenommen hat.

- 5 Darüber hinaus fehlt es an Darlegungen des Klägers zur sog Breitenwirkung. Eine grundsätzliche Bedeutung ist nämlich nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage nicht mehr geltendes Recht betrifft und nicht erkennbar wird, dass noch eine erhebliche Anzahl von Fällen nach diesen Vorschriften zu entscheiden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG, Beschluss vom 26.10.1998 - B 2 U 252/98 B - HVBG-Info 1999, 875*) oder dass die Rechtsfrage für das neue Recht weiterhin von Bedeutung ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 58*). Diesbezügliche Ausführungen wären hier im Hinblick auf die landesrechtliche Gesetzesänderung (§ 4a AG SGG NRW) geboten gewesen.
- 6 Soweit es der Kläger schließlich für bedenklich hält, die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster als Widerspruchsbehörde im Hinblick auf § 4a AG SGG NRW rückwirkend zu bejahen, hat er eine damit angedeutete Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargetan. Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher und verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zur Rückwirkung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Denn eine Frage ist auch dann nicht klärungsbedürftig, wenn vorhandene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts oder der obersten Bundesgerichte hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung enthalten (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

